Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 21 (1941-1942)

Heft: 1

**Artikel:** Die Quellensteuer in England

Autor: Baumann, Fritz

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-334249

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tungskontrolle wird ausgebaut werden müssen, da es sich bei den Verbilligungsmarken um eigentliche Wertpapiere handelt. Der Detailhandel vollends wird durch die zusätzliche Arbeit der Entgegennahme, des Aufklebens und der Kontrollierung der Verbilligungsmarken und ihrer Einlösung bei der Gemeindeverwaltung stark belastet. Unter dem System der Barzuschüsse erwächst dem Handel hingegen gar keine Mehrarbeit; er bleibt von der Kriegsnothilfe völlig unberührt.

Ein weiterer großer Vorteil der Barzuschüsse liegt darin, daß eine eventuell notwendige Ausdehnung der Kriegsnothilfe durch die Erhöhung der Zuschüsse organisatorisch aufs einfachste vorgenommen werden kann. Die Ausdehnung der Verbilligungsaktion auf weitere Waren bedeutet verwaltungsmäßig immer Mehrarbeit und Mehrkosten.

Nun wird allerdings gegenüber dem System des Barzuschusses eingewendet, daß er am ehesten zu Mißbrauch Anlaß gebe, da eine Kontrolle über die Verwendung der Geldbeiträge nicht möglich sei. Dagegen ist einmal ganz allgemein zu sagen, daß gegen Mißbrauch keine Fürsorgeeinrichtung völlig gefeit ist. Auch mit Gutscheinen und Verbilligungsmarken kann sehr leicht Mißbrauch getrieben werden. Beim Gutscheinsystem verfügen übrigens die Bezüger über das Bareinkommen aus ihrer Arbeit. Es wäre ihnen also durchaus möglich, mit ihrem eigenen Einkommen um so unverantwortlicher zu wirtschaften, da sie ja von den Behörden durch verbilligte Abgabe von Naturalien eine Entlastung erfahren. Wenn die Armenpflege in den meisten Städten auf Grund ihrer jahrzehntelangen Erfahrungen für ihre Befürsorgten mit Überzeugung die Naturalunterstützung ablehnt, so gelten ihre Gründe wohl noch viel mehr für Volksschichten, die nur durch die Teuerung in Not geraten sind und bisher den Weg der öffentlichen Fürsorge meiden konnten.

Daß der Weg der Verbilligungsaktion von den minderbemittelten Kreisen nicht geschätzt wird, hat übrigens auch die Migros erfahren, die im März 1941 für ihre minderbemittelten Kunden eine eigene Verbilligungsaktion durchführte. Die Zahl der Anmeldungen belief sich im Kanton Zürich bei etwa 50 000 eingeschriebenen Kunden auf rund 700. Außerdem wurde beobachtet, daß mancher Kunde sich nicht in seiner gewohnten Filiale um die Verbilligungskarte bewarb und auch dort nicht einkaufen ging.

Bei reiflicher Überlegung aller Vor- und Nachteile muß ich aus voller Überzeugung dem System der Barzuschüsse als der menschlich würdigsten, wirtschaftlich zweckmäßigsten und organisatorisch einfachsten Form der Kriegsnothilfe den Vorzug geben.

## Die Quellensteuer in England

Von Fritz Baumann, Aarau

Vor 150 Jahren stand England, ähnlich wie heute, im Kampf auf Leben und Tod gegen das europäische Festland. Damals aber war Frankreich sein Gegner, zuerst die revolutionäre Republik, dann das Frankreich Napoleons I. Die Kriege stürzten das Land in Milliardenschulden. Der Minister Pitt erhöhte zuerst die damals gebräuchlichen Verbrauchssteuern. Dann erhob er eine 10prozentige Einkommenssteuer. Aber sie brachte nur 6 Millionen Pfund ein, statt der erwarteten 10 Millionen. Es wurde skandalöser Steuerbetrug konstatiert. Da wagte im Jahre 1803 der neue Schatzkanzler Addison einen kühnen Schritt: Er verfügte den Bezug der Einkommenssteuer — Income tax — an der Quelle. Die Pächter, die Mieter, die Zinsschuldner, die Arbeitgeber wurden verpflichtet, vom Pachtzins, Mietzins, Kapitalzins, Arbeitslohn einen bestimmten Betrag direkt der Steuerverwaltung abzuliefern und waren dann natürlich berechtigt, diesen Betrag von ihrer Leistung an Verpächter, Vermieter, usw. in Abzug zu bringen. Die so bezogene 5prozentige Einkommenssteuer brachte gleich viel, wie die von Pitt erhobene Steuer von 10 Prozent. Und als später der Steuersatz auf 10 Prozent erhöht wurde, gingen 16 Millionen Pfund an Einkommenssteuern ein.

Die Engländer hatten an dieser Steuer keine Freude, und als Krieg und Kriegsgefahren schwanden und die Finanzen des Staates besser wurden, mußte die Einkommensbesteuerung an der Quelle wieder fallen gelassen werden. Erst als in den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts infolge von Mißernten und Unruhen in Indien der Finanzbedarf des englischen Staates wieder angeschwollen war, feierte die Einkommenssteuer mit Bezug der Steuer an der Quelle wieder Auferstehung. Die englische Einkommenssteuer, die Income tax, hat seither manche Wandlung erfahren. Der Grundsatz des Steuerbezuges an der Quelle ist aber bis heute unangefochten geblieben.

Man hörte schon während des letzten Weltkrieges von erstaunlich hohen Einkommenssteuersätzen in England. Sie gingen weit über das hinaus, was bei uns üblich ist und für tragbar gehalten wird. Kenner der englischen Verhältnisse behaupten, daß die hohen Sätze gerade wegen der Besteuerung an der Quelle möglich seien. Bei uns wachse der Widerstand gegen die Erhöhung der Steuersätze, weil man wisse, daß sehr viel Einkommen nicht versteuert werde. In England aber stöhne man zwar unter den hohen Steuersätzen, ertrage sie aber, weil man die Gewißheit habe, daß alle Einkommen fast restlos erfaßt würden. Es wird geschätzt, daß nicht mehr als 1 Prozent des Einkommens der Besteuerung entgehe. Auch wenn diese Schätzung zu optimistisch ist, so kann doch in England von der grandiosen Steuerhinterziehung, die bei uns üblich ist, nicht die Rede sein.

Warum, fragen wir uns, hat denn das Festland nicht mit Begeisterung das Quellensteuerprinzip aus England aufgenommen und in seinem Steuerrecht verankert? Unkenntnis des englischen Steuerrechts hat eine Rolle gespielt, ferner der Widerstand all derer, die gar nicht gewillt waren, ehrlicher zu versteuern und die sich daher unter den festländischen Steuergesetzgebungen wohler fühlten.

Aber letztlich entscheidend war wohl etwas anderes: Auf dem Festland — und auch bei uns in der Schweiz — wurde im Laufe des letzten Jahrhunderts ein Steuersystem ausgearbeitet, das theoretisch gerechter war als das englische System. Nach dem festländischen Einkommenssteuersystem wird beim Steuerpflichtigen festgestellt, welches Gesamt-

einkommen er besitzt, das heißt was ihm an Kapitalzinsen, an Pachtund Mietzinsen usw. zukommt und was ihm als Erwerb, sei es als Arbeiter oder Angestellter oder als Handwerker oder Kaufmann zufließt. Je nach der Größe des Gesamteinkommens kann der Steuersatz abgestuft werden: Ermäßigung des Satzes bei geringem Einkommen, Steigerung, das heißt Progression bei hohem Einkommen. Diese Grundsätze sind uns ja allen bekannt. Sie durchzuführen, war in England weit schwieriger. Der Pächter, der Mieter, der Geldschuldner kennt die Einkommensverhältnisse des Verpächters, des Vermieters, des Geldverleihers nicht. Er kann die von ihm zu entrichtende Steuer nicht abstufen nach dem Gesamteinkommen der Zinsberechtigten. Er muß einen bestimmten, vom Staate bezeichneten Satz abliefern können. Damit aber ist die Steuerbelastung nach der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen verunmöglicht — wenigstens im Grundsatz. England hat diesen Mangel sofort festgestellt und versucht, ihn zu beseitigen, indem es kleine Einkommen von der Einkommenssteuer überhaupt befreite. Das war beim Erwerbseinkommen all derer, die offensichtlich kein Vermögenseinkommen besitzen, leicht möglich. Es wurde später auch ein Steuerzuschlag bei großen Einkommen beschlossen. Aber im ganzen blieb die englische Steuerskala gegenüber den festländischen Abstufungen bei der Einkommensbesteuerung recht roh. Daran hat man sich bei uns immer gestoßen. Bei uns waren die steuerpolitischen Fragen immer sehr stark mit sozialpolitischen Fragen verknüpft: Der Ausgleich zwischen reich und arm sollte auch auf dem Wege der Besteuerung versucht werden. Große Familien sollten durch Kinderabzüge steuerliche Erleichterungen erhalten usw. Auch der Gedanke, daß der Vermögensertrag stärker zu besteuern sei als der Erwerb, hat sich bei uns durchgesetzt und bei der Einkommensbesteuerung in ergänzenden Vermögenssteuern seinen Ausdruck gefunden. Man warf dem englischen Steuersystem vor, daß seine Income tax diese Unterscheidung nicht zulasse. Dem ist entgegenzuhalten, daß die äußerst scharfen englischen Erbschaftssteuern als zusätzliche Vermögenssteuern wirken, während bei uns die Möglichkeiten der Erbschaftssteuern noch keineswegs ausgeschöpft sind.

Wenn bei uns heute der Ruf nach der Besteuerung an der Quelle ertönt, so ist damit nicht die umfassende Quellenbesteuerung Englands gemeint, die das gesamte Einkommen an der Quelle zu erfassen sucht, sondern bei uns ruft man der Besteuerung des Kapitalvermögens an der Quelle, weil sich dieses in besonders krasser Weise der steuerlichen Erfassung entziehen kann, da es außerordentlich beweglich ist und sich unter anderem hinter dem Bankgeheimnis zu verstecken versteht.

Aber wir stehen doch an einem Scheidewege: Wenn wir festhalten wollen am festländischen Einkommenssteuersystem, das bis zu einem gewissen Maße Sozialpolitik in der Steuerpolitik zuläßt, dann dürfen wir den Kampfruf nach der Quellensteuer nicht unterstützen. Denn diese wird nie so fein nach der Leistungsfähigkeit und sozialen Notwendigkeit differenzieren können wie die festländische Einkommenssteuer. Halten wir aber an dieser fest, so müssen wir dafür sorgen, daß sie nicht nur theoretisch gerecht ist, sondern auch praktisch, das heißt

wir müssen der Steuerhinterziehung mit allen tauglichen Mitteln auf den Leib rücken, mit rücksichtsloser Öffnung des Bankgeheimnisses, mit schweren Strafdrohungen gegenüber einfachem und qualifiziertem Steuerbetrug, mit dem großzügigen Ausbau des Steuereinschätzungsapparates. Ob dieser Weg gangbar ist, muß bezweifelt werden. Der Widerstand gegen die Erweiterung des nachsuchenden Beamtenapparates ist in allen Volkskreisen groß. Und der Widerstand der Banken gegen die Aufhebung des Bankgeheimnisses ist kaum zu überwinden. So drängt sich letztlich doch das englische Quellensteuersystem auf, das ziemlich roh kräftige Steuern eintreibt und wenig Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerzahler nimmt. Es kann weitaus gerechter wirken als unser nur theoretisch gutes System, das in der Praxis versagt, wenn die Steuererträgnisse richtig verwendet werden, zum Beispiel durch großzügige und gute Sozialpolitik. Der kleine Mann, der von seinen Sparguthaben verhältnismäßig hohe Quellensteuern bezahlen soll, wird sich damit abfinden, wenn der Staat dafür aus den Steuergeldern eine rechte Alters- und Hinterbliebenenversicherung schafft, die ihn der Notwendigkeit enthebt, jeden nicht benötigten Franken als Reserve für alte Tage in das Sparheft zu legen.

Vielleicht werden wir noch von einer andern Seite her gezwungen, zur Besteuerung an der Quelle weit über den bisher geforderten Rahmen hinauszugehen, das heißt nicht nur bezüglich der Erträgnisse aus dem Kapitalvermögen die Quellensteuer zu akzeptieren, sondern auch für den Erwerb: wenn die Not in unserem Lande infolge der Kriegsereignisse noch größer wird und die öffentlichen Gemeinwesen noch mehr Mittel zu ihrer Linderung bedürfen und wenn sie diese Mittel nicht durch die Notenpresse herbeischaffen wollen — was zur sicheren Inflation führen müßte —, so wird es kaum mehr möglich sein, auf dem gemächlichen Wege der heutigen Steuerveranlagung und des heutigen Steuerbezuges Steuergelder hereinzubringen. Sondern vielleicht ist der Staat genötigt, kurzerhand die Ablieferung der Steuern nach groben Steuersätzen von allen Kapitalschuldnern und allen Lohnschuldnern zu fordern. Dann hat uns die äußerste Not zur Quellensteuer geführt, gleich wie England vor rund 140 Jahren.

Nach Großmann, das Problem der Steuerlast mit besonderer Berücksichtigung der «Schweizerischen Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft», 1935, haben in neuerer Zeit Italien, Frankreich, Belgien Österreich, Deutschland, die nordamerikanische Union, kurz, fast alle wirtschaftlich entwickelten Länder das System der Erfassung der Einkünfte, besonders der Kapitalrenten, Gehälter und Löhne an der Quelle, das heißt beim Schuldner, eingeführt. Insofern hat das englische System auf dem Kontinent, dank seiner praktischen Überlegenheit, den Siegeszug angetreten.